

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 226/14 S

L 10 AS 483/13 B ER (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 10 AS 1824/13 ER (SG Schwerin)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Nordwestmecklenburg,
Werkstraße 2, 23970 Wismar,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. August 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Juli 2014 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Mecklenburg-Vorpommern hat durch den zuvor genannten Beschluss auf die Beschwerde des Antragsgegners den Beschluss des Sozialgerichts Schwerin vom 1.11.2013 wegen Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen einen Bescheid, mit dem der Antragsteller zur Stellung eines Rentenanspruchs unter Androhung der Ersatzvornahme aufgefordert worden ist, aufgehoben und den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt. Gegen diese Entscheidung des LSG hat der Antragsteller persönlich mit Schreiben vom 31.7.2014, das an das Bundessozialgericht weitergeleitet wurde, beim LSG "Beschwerde oder Widerspruch" eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben, ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Die Beschwerde des Antragstellers war daher ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

